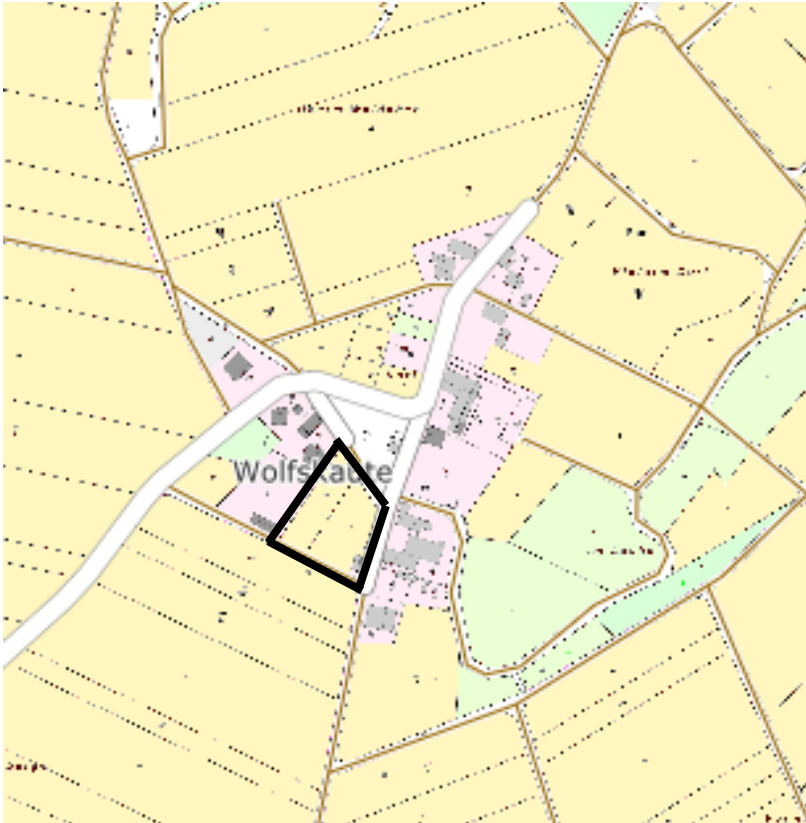


Projekt	Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg: Bebauungsplan Nr. 1 „Auf der Höhe“, Wolfskaute, im Verfahren nach § 13b BauGB
Übersicht o.M.	
Planungs- träger	<p style="text-align: center;">Magistrat der Stadt Rauschenberg Schloßstraße 1 35282 Rauschenberg</p>
Inhalt	<p style="text-align: center;">Grünordnungsplan nach § 11 BNatSchG mit artenschutzrechtlichem Beitrag nach § 37 BNatSchG</p>
Stand	<p style="text-align: center;">Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB September 2020</p>
Plan- verfasser	<p style="text-align: center;">GEOplan</p> <hr style="width: 20%; margin: auto;"/> <p style="text-align: center;">Ingenieur-Gesellschaft Berliner Straße 18 * 35274 Kirchhain 06422 Fon 9384892 Fax 9384893 geoplan-marburg@t-online.de * www.geoplan-marburg.de</p>

1. NATURSCHUTZFACHLICHER BEITRAG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Der landschaftsplanerische und naturschutzfachliche Beitrag soll gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB im Rahmen der geplanten städtebaulichen Entwicklung zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt beitragen. Er ist der Landschaftsplan auf Ebene des Bebauungsplanes. Er bringt die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege als öffentliche Belange in den Entscheidungsprozess der verbindlichen Bauleitplanung ein.

Die umwelt- und naturschutzfachlichen Belange sind nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB i.V.m. § 9 BNatSchG in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Grünordnungsplan nach § 11 BNatSchG zu bearbeiten. Jedoch sind diese Inhalte etwaigen Verfahrensregelungen des BNatSchG entzogen. Nach § 18 BNatSchG unterliegen diese Inhalte nur den Verfahrensregeln des BauGB, so insbesondere auch der Abwägung nach § 1 (7) BauGB.

Es handelt sich um einen Grünordnungsplan, der zwar das vorgegebene Leistungsbild bearbeitet, in dem der Naturraum, die naturräumlichen Gegebenheiten sowie Fauna und Flora im angemessenen Detailliertheitsgrad betrachtet werden. Unvermeidbare Eingriffe, wie sie mit der Realisierung eines Baugebietes einhergehen, sind im Regelfall durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Die durch die geplante Bebauung zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt gelten als ausgeglichen, wenn nach ihrer Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der gesetzlichen Schutzgüter zurückbleiben. Da es sich bei dem hiesigen Verfahren um einen Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen handelt, gilt § 13b BauGB i.V.m. § 13a (2) Nr. 4 BauGB, wonach ein Ausgleich nicht erforderlich ist, d.h. eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die Ableitung und Festlegung von Kompensationsmaßnahmen entfallen. Die Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden hier nicht bewertet. Die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht zu berücksichtigen, es gibt keine Pflicht zur Vermeidung und Minderung, zum Ausgleich und Ersatz. Ziel des vorliegenden landschaftsplanerischen Fachbeitrages ist es also nicht, die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt zu beurteilen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu formulieren; Maßnahmen zur Eingriffsminderung werden trotzdem abgeleitet, hier definiert und in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.

2. METHODISCHES VORGEHEN

Die Erarbeitung des landschaftspflegerischen Planteils erfolgt parallel zur Bearbeitung des städtebaulichen Teils, so dass die Inhalte des landschaftsplanerischen und naturschutzfachlichen Beitrages direkt in den Bebauungsplan integriert werden können. Der Bebauungsplan mit integriertem landschaftsplanerischem und naturschutzfachlichem Beitrag wird somit den Anforderungen des BNatSchG gerecht.

Um einen allgemeinen Überblick über die landschaftsökologische Ausstattung des Planungsgebietes zu erhalten, werden zunächst Aussagen zur naturräumlichen Zuordnung, Geologie, Boden, Klima, potentiellen natürlichen Vegetation getroffen. Anschließend wird der Bestand nur in dem Umfang dargestellt und bewertet, wie es einzelfallangemessen notwendig ist. Die Vegetation bzw. die vorgefundenen Biotoptypen werden im vorliegenden Falle nicht anhand von Artenlisten kartiert, dokumentiert, durch vegetations-

kundliche Belegaufnahmen charakterisiert oder abschließend bewertet. Ökologisch relevante Habitate und Strukturen sind hier nicht vorhanden, Beeinträchtigungen bzw. Vorbelastungen sind durch die bisherige bauliche Inanspruchnahme in der nächsten Umgebung des Geltungsbereiches vorhanden und werden hier nicht nochmals ermittelt.

Ebenso wird der faunistische Teil so bearbeitet, wie es hier im Einzelfall angemessen ist, d.h. zwar mit einem großen Gewicht, aber wegen der nahezu innerörtlichen Lagesituation, der bisherigen intensiven Nutzung und der durch die anthropogene Überformung deutlich veränderten, also eingeschränkten Lebensraumqualität mit der Aufnahme der vorkommenden Arten, die in Artenlisten dokumentiert werden. Wegen des Wegfalls der Eingriffs- und Ausgleichsthematik mündet die faunistische Bearbeitung ausschließlich in die artenschutzrechtliche Prüfung und Bewertung nach §§ 37 ff. BNatSchG.

Bei der Darstellung des Bestandes und der Bewertung der Baumaßnahmen liegt der Schwerpunkt aufgrund der spezifischen Aspekte der Planung in der siedlungsnahen Lagesituation auf den landwirtschaftlich bestimmten, zugleich siedlungsökologisch geprägten Vorkommen und dem Wasserhaushalt. Trotz des Entfalls der Eingriffs- / Ausgleichsthematik wird eine kurze Eingriffsdarstellung und -bewertung vorgenommen. Die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen entfällt. Der gesetzlichen Forderung zur Eingriffsminderung folgend werden entsprechende Eingriffsminderungsmaßnahmen formuliert, die wiederum Eingang in die Festsetzungen des Bebauungsplanes finden.

Dem Grünordnungsplan sind keine Karten beigelegt. Die Bestandsdokumentation erfolgt über Artenlisten und fotografische Aufnahmen. Planungsmaßnahmen werden verbal beschrieben.

Bei den Aufnahmen und Begehungen im Planungsgebiet, das aus zwei Grundstücken besteht, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, handelt sich um eine Flächenbegehung nach Art einer Revieraufnahme, die mit dem regelmäßigen und systematischen Abgehen durchgeführt wurde. Für die Aufnahme und Begehung wurden die nachgenannten Zeiten aufgewendet. Aus dieser Aufnahme und Begehung resultieren die Artenlisten von Pflanzen und Tieren.

Durchgeführt wurden die Aufnahme und Begehung 20. Februar 2020, ca. 10.00 bis 12.00 Uhr, Witterung: stark bewölkt bis bedeckt, zeitweise Nieselregen, windstill, um 5° C und am 20. April 2020, ca. 10.00 bis 12.00 Uhr, Witterung: sonnig, trocken, mäßiger Wind, um 15° C.

Häufigkeit, Dauer und Art der Aufnahmen genügen, um eine ausreichende Erkenntnis über das Untersuchungsgebiet zu gewinnen. Die Methodik und der Umfang der Aufnahmen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Weil trotz umfangreicher Aufnahmen nicht auszuschließen ist, dass neben den zu den Aufnahmetermen festgestellten Tierarten insbesondere die faunistische Artenliste jahreszeitlich bedingt unvollständig sein kann, wurden der fachlichen Praxis folgend auch sog. potentielle Arten, also solche, die nicht vor Ort feststellbar waren, aber dort einen möglichen Lebensraum haben könnten, in die Betrachtung und Bewertung aufgenommen.

3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Mit der ausschließlichen Geltung des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der europäischen Vogelschutzrichtlinie unterliegen alle durch diese Regelwerke erfassten Arten der

Berücksichtigung in Planungsverfahren. Dies gilt für Tiere und Pflanzen allgemein, auch wenn sie keinem Schutz unterliegen, und für die geschützten und besonders geschützten Arten im besonderen. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird aufgrund fachgutachterlicher Kompetenz unter Berücksichtigung des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorgenommen.

In Planungs- und Zulassungsverfahren gelten die sog. Zugriffsverbote nur für die „besonders geschützten“ oder „streng geschützten“ Tier- und Pflanzenarten. Alle anderen Tier- und Pflanzenarten sind weiterhin als Bestandteil der Eingriffsregelung und der Abwägung zu betrachten. In alle Bestände darf eingegriffen werden; die Behandlung solcher Eingriffe unterliegt der Eingriffs-/ Ausgleichsbehandlung.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Für die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung genügt es, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht (Hineinplanen in eine Ausnahme- oder Befreiungslage). Diese ist über die gesetzliche Möglichkeit von Ausgleich und Ersatz gegeben.

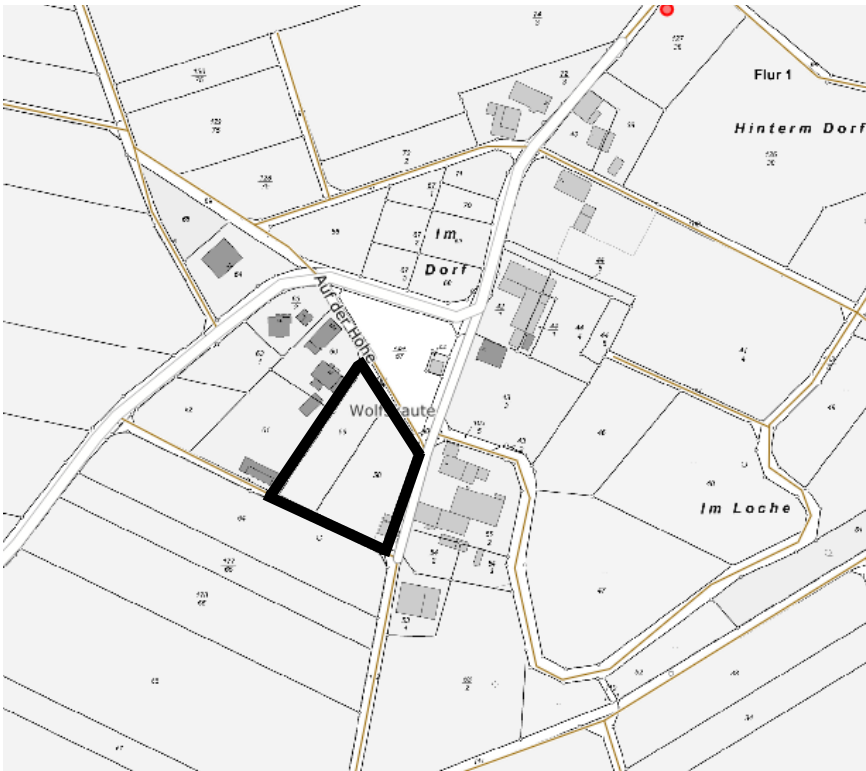
4. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Wolfskaute ist durch eine gemischte Nutzung geprägt, wie sie für ländliche Siedlungen typisch ist. Auch hier hat ein erheblicher Strukturwandel mit einem Rückgang landwirtschaftlicher Betriebe stattgefunden, dennoch gibt es weiterhin Landwirtschaft sowie Handwerk und Wohnen. Wolfskaute ist mit etwa 25 Einwohnern der kleinste Rauschenberger Stadtteil.

Der Ort liegt am Rande des Burgwaldes etwa zwei Kilometer nordwestlich der Kernstadt Rauschenberg und einen Kilometer östlich des Ortsteils Schwabendorf auf einem nach Nordosten stark abfallenden Bergrücken. Der Ort liegt auf etwa 330 m ü.NN und ist damit der höchstgelegene Stadtteil Rauschenbergs. Die Gemarkungsgröße beträgt 32 ha. Gegründet wurde das Dorf im Jahre 1699 als Tochttersiedlung der Hugenottenkolonie Schwabendorf im Bereich der Wüstung Hüttelndorf. Damals siedelten dort 116 französische Glaubensflüchtlinge, die sog. Waldenser. Von 1821 bis 1932 gehörte Wolfskaute zum damaligen Kreis Kirchhain. Die Siedlungsgenese zeigt ein Dorf mit regellosem Grundriss und lockerer Gehöftanordnung. Dies ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass der Ort im Laufe der Zeit komplett überformt wurde, da hugenottische Siedlungen immer als Straßendörfer angelegt wurden.

Im Ort gibt es einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb, ansonsten produzierendes Gewerbe und Handwerk. Daneben gibt es überwiegend Berufs- und Ausbildungspendler, sowie die jeweils zugehörige Wohnfunktion. Über die Entstehung der vorhandenen Bebauung kann keine Aussage getroffen werden. Einzuordnen sind neuere Bauten als eine Bebauung innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Der Geltungsbereich besteht aus den Flurstücken 58 und 59 in der Flur 1. Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind eine aufgegebene landwirtschaftliche Fläche, die bis zum Jahr 2019 beweidet wurde. Sie befindet sich im südlichen Bereich der Ortslage, die sich wiederum westlich, östlich und nördlich anschließt. Nach Süden schließen sich landwirtschaftliche Flächen an.



Geoportal Hessen, Liegen-
schaftskarte, ohne Maßstab;
der Geltungsbereich ist
gekennzeichnet

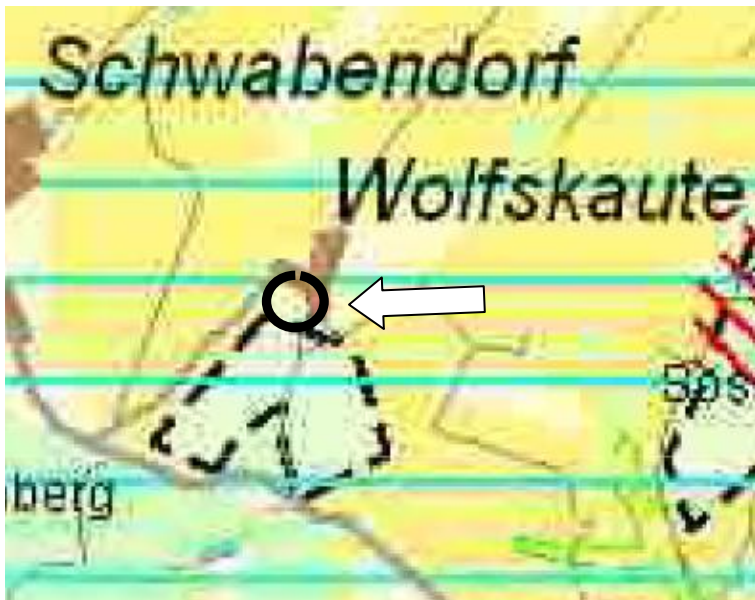


Geoportal Hessen, Ortho-
photo, ohne Maßstab;
der Geltungsbereich ist
gekennzeichnet

Regionalplan

Der Regionalplan Mittelhessen stellt den Geltungsbereich als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ dar. Es gilt grundsätzlich, dass dieses Gebiet raumordnungsrechtlich nicht letztabgewogen ist und für andere raumbedeutsame Nutzungen zur Verfügung steht, so wie hier für die Wohnraumschaffung. Der Regionalplan gibt dafür im Abschnitt 5.2-4 (Z) das Ziel vor, das „am Rande der Ortslagen zu Lasten der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ die Siedlungsentwicklung erfolgen kann, so dass ihrer Nutzung auf der raumordnungsrechtlichen Ebene nichts entgegensteht.

Belange der Landwirtschaft stehen der Flächeninanspruchnahme ebenfalls nicht entgegen (s.u. Agrarplan). Desweiteren stellt der Regionalplan ein großräumiges Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz dar. Der Geltungsbereich liegt in der Schutzzone III B des WSG Wohratal-Stadtallendorf. Diese Schutzzone darf regelmäßig baulich in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind die Ge- und Verbote der zugehörigen Verordnung zu berücksichtigen.



RP Gießen, Regionalplan Mittelhessen, Ausschnitt, ohne Maßstab

Flächennutzungsplan

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und zu einem ganz geringen Teil als gemischte Baufläche dar. Diese landwirtschaftliche Fläche wird nun baulich nutzbar gemacht, nachdem die nördliche und östliche Bebauung schon seit Jahrzehnten existiert und hier bereits der Anlage als Straßendorf folgend hugenottische Bebauung gegeben haben muss und westlich angrenzend - wie das Liegenschaftskataster und das Luftbild zeigen – die hier noch dargestellte landwirtschaftliche Fläche ebenfalls schon bebaut ist.

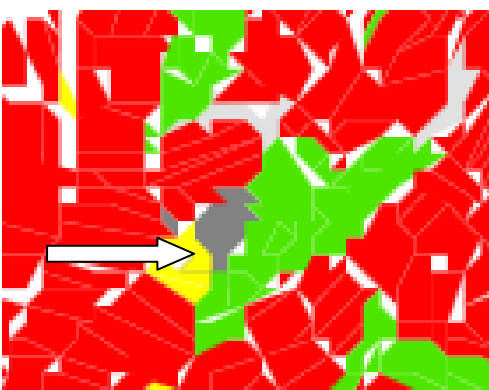


Flächennutzungsplan, Ausschnitt, ohne Maßstab: der Geltungsbereich ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, zu einem minimalen Teil als gemischte Baufläche

Agrarplan

Der Agrarplan Mittelhessen bewertet die Fläche mit Stufe 3, das heißt niedrigste Bewertung oder wie es genau definiert ist: „geringer Beitrag zur Funktionserfüllung“.

Die Fläche befindet sich in Privateigentum und war bis 2019 als Weide verpachtet. Das Pachtverhältnis ist aufgelöst, weil die Weide nicht mehr als solche (und auch nicht für andere landwirtschaftliche Zwecke) benötigt wird und deshalb entbehrlich ist.

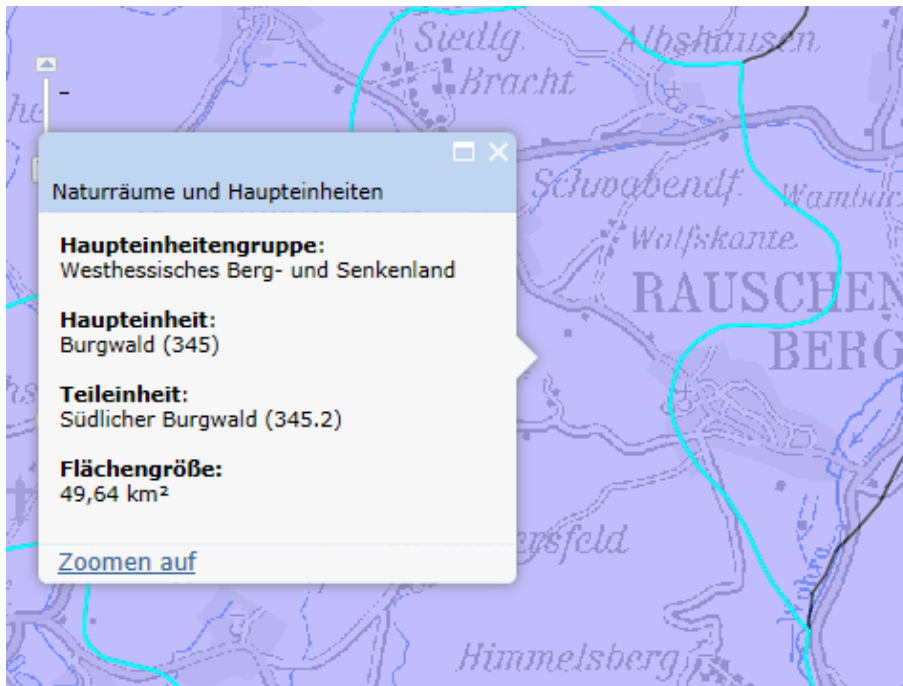


Ausschnitt Agrarplan Mittelhessen, Karte: Gesamtbewertung der Feldflurfunktionen, ohne Maßstab, gelbe Darstellung = Bewertung Stufe 3 = niedrigste Wertigkeit, geringer Beitrag zur Funktionserfüllung

5. LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHE GLIEDERUNG

5.1 Naturräumliche Zuordnung

Wolfskaute liegt auf einem Bergrücken in einem relativ bewegten Gelände. Gemäß der naturräumlichen Einheiten Hessens liegt der Ort in der Haupteinheitengruppe „Westhessisches Berg- und Senkenland“ (34) in der naturräumlichen Haupteinheit „Burgwald“ (345) und der Teileinheit „Südlicher Burgwald“ (345.2).



HLNUG, Umweltatlas Hessen, Naturräumliche Gliederung, Karte Haupteinheitengruppe, Ausschnitt Mittelhessen, ohne Maßstab

5.2 Klima

Folgende regionalklimatische Daten sind für das Planungsgebiet von Bedeutung:

Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge liegt im Bereich des Planungsgebietes und seiner Umgebung bei 600 bis 700 mm. Der relativ geringe mittlere Niederschlag liegt darin begründet, dass sich das Planungsgebiet im Lee des Westerwaldes und des Rothaargebirges befindet. Ein größerer Teil der aus westlichen Richtungen einströmenden maritimen Luftmassen wird durch die Höhenrücken dieser Gebirge blockiert und regnet sich dort ab. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur beträgt im Gemeindegebiet +7,0 bis +8,0°C. Die mittlere Lufttemperatur liegt im Januar bei -1,5° C und im Juli bei +16,8°C. Die Vegetationsperiode mit einer mittleren Tagestemperatur von über 5°C dauert ca. 230 Tage/Jahr. Somit kann die Länge der Vegetationszeit für die landwirtschaftliche Produktion als günstig eingestuft werden. Die jährliche Sonnenscheindauer liegt bei 1.400 bis 1.500 Stunden. Es herrschen West-Südwestwinde vor. Die Windgeschwindigkeit im Gebiet ist im Jahresmittel mit 3,5 bis 4,0 m relativ gering.

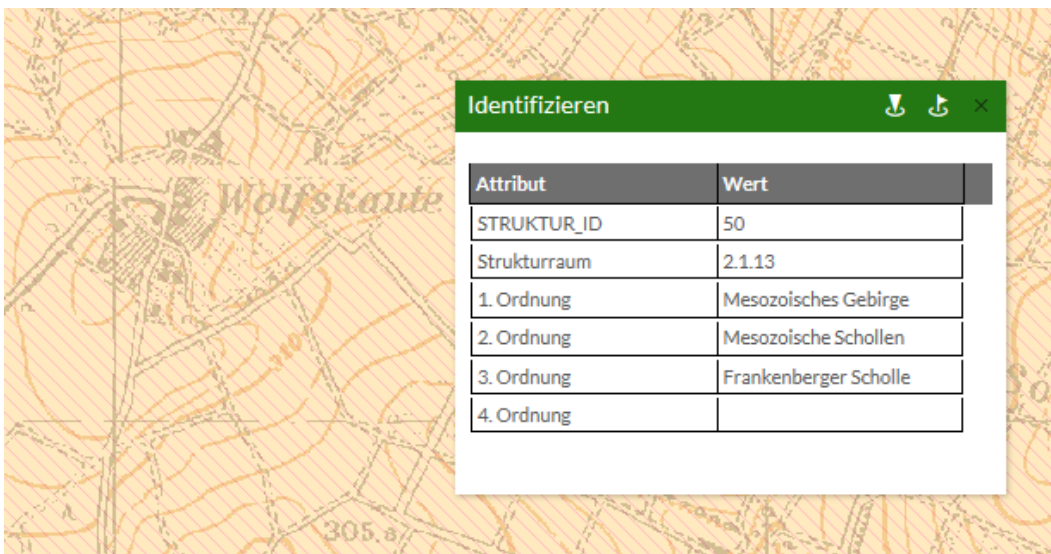
Die Wertigkeit des Planungsgebietes für das Lokalklima ist aufgrund der geringen Größe, der Ortsrandlage, der drei vorhandenen und derzeit entstehenden Bebauung als wenig bedeutsam einzustufen. Vermutlich kann die Fläche als kleinräumiges Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiet angesehen werden, mikro- und mesoklimatisch ist dies jedoch ohne Bedeutung. Zum Luftaustausch innerhalb der Ortslage trägt das Planungsgebiet nicht bei.

5.3 Potentielle natürliche Vegetation

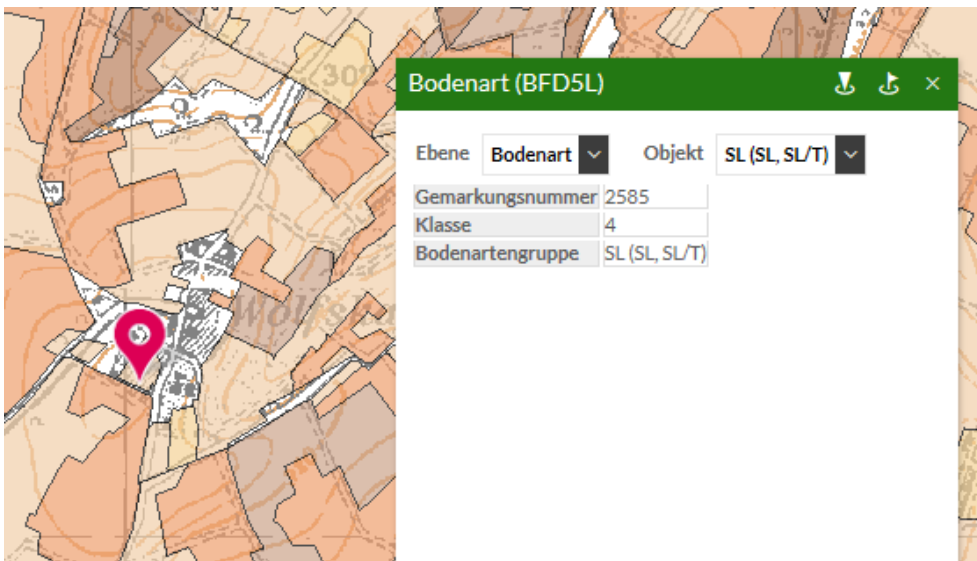
Über dem Buntsandsteingebiet kann als potentiell natürliche Vegetation Artenarmer Eichen-Buchenwald auf nährstoffarmem Mineralboden im Übergang zum Bodensauren Buchenwald (Buchenwald auf basenarmen Sand-, Lehm- und Gesteinsböden) in der Untereinheit Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes (auf basenarmem Sandstein und Silikatgestein sowie versauertem Löss der kollinen bis montanen Bereiche) mit den Pflanzengesellschaften Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) oder Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald (Milio-Fagetum) angenommen werden, wiederum kennzeichnend auf sauren im allgemeinen nährstoffarmen Mittelgebirgsböden mit artenarmer schwach entwickelter (teilweise fast fehlender) Krautschicht von Sauerhumuspflanzen wie Hainsimse, Drahtschmiele und unter beigemischter Eiche auch Heidelbeere.

5.4 Geologie, Hydrogeologie und Böden

Zum Umfang der nachstehenden Ausführungen ist auf die rechtliche Situation und das besondere Behandlungserfordernis der Belange des Bodenschutzes hinzuweisen. Diese Belange und insbesondere die Bodenbewertung gehen mit einem besonderen Gewicht in die Bearbeitung ein. Dieses relativ hohe Gewicht ist dadurch gerechtfertigt, dass der Boden, in den eingegriffen wird, nie ersetzbar, vermehrbar oder wiederherstellbar ist. Kernstück ist gemäß der Veröffentlichung „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (Hessisches Umweltministerium) die Betrachtung der natürlichen Bodenfunktionen, die sog. Bodenfunktionsbewertung.



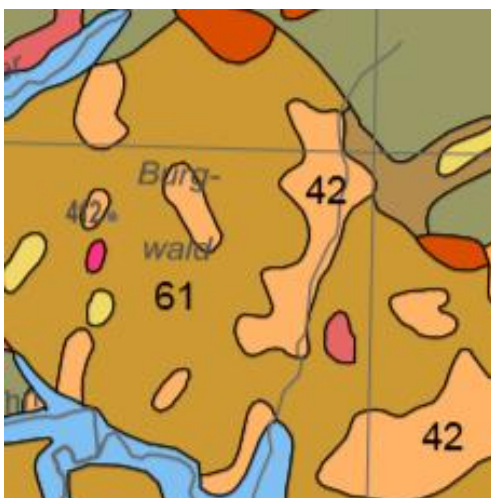
HLNUG, GeologieViewer, Karte Geologische Strukturräume



HLNUG, BodenViewer, Karte Bodenart



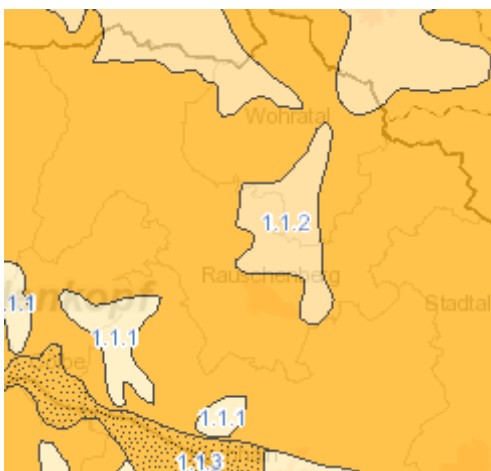
HLNUG, Umweltatlas, Geol. Übersichtskarte:
Sandstein – Mittlerer Buntsandstein – Untertrias –
Germanische Trias



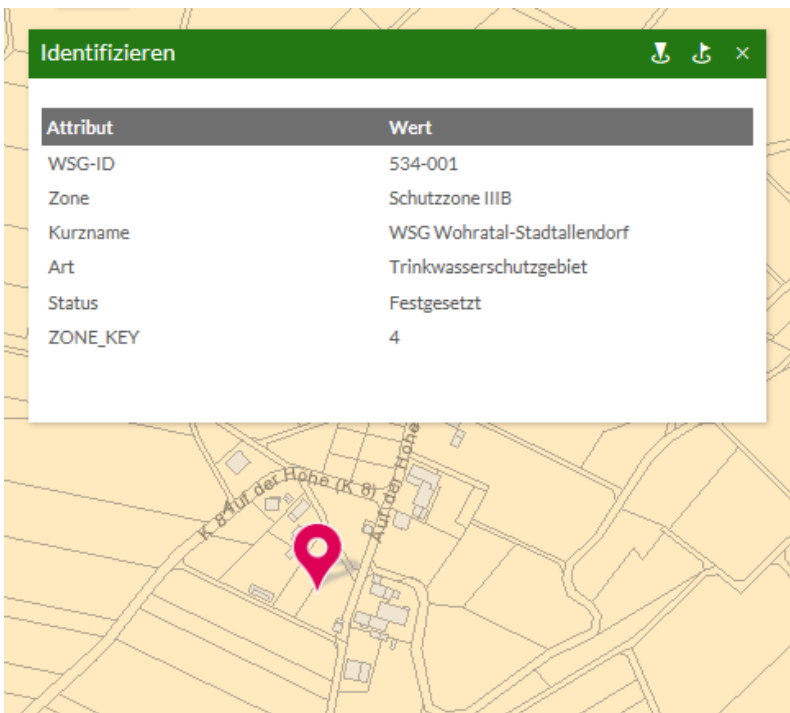
Bodenübersichtskarte Deutschland: Podsolige
Braunerde aus basenarmen quarzitischen
Sandsteinen und Konglomeraten



HLNUG, Umweltatlas Hessen, Karte
 Grundwasserergiebigkeit, Grundwasserergiebigkeit >
 5 – 5 l/s



HLNUG, Umweltatlas Hessen, Hydrogeologische
 Einheiten grundwasserleitender Gesteine: 1.1.3
 mächtiger, überwiegend mittel- bis grobkörniger oder
 kieselig gebundener Sandstein, meist Mittlerer
 Buntsandstein



HLNUG: Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen

Aufgrund des Vorherrschens von Quarz findet sich über dem Buntsandstein ein relativ nährstoffarmer Boden, der außerdem zur Versauerung neigt. Je nach Wasserangebot und Entwicklungstiefe des Bodens finden sich Ranker, Braunerden und Podsole.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Altlasten oder Verdachtsflächen. Demzufolge sind im Altlasten-Informationen-System für den Geltungsbereich keine Altablagerungen und Altstandorte verzeichnet. Die historische Erkundung zeigt, dass der Geltungsbereich nur landwirtschaftlich genutzt wurde.

6. VEGETATION DES PLANUNGSGBIETES

6.1 Übersicht

Bei der realen Vegetation des Untersuchungsgebietes handelt es sich um eine aufgegebene gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzte Fläche, die aktuell hauptsächlich mit Gräsern bewachsen ist, die nach den vorgefundenen Arten entfernt der Weidelgrasweide zuzuordnen ist. Die Fläche wurde schematisch begangen und aufgenommen (s. Methodischer Teil).



Geoportal Hessen, Orthophoto, ohne Maßstab

Weidefläche, artenarm und stark trittbelastet; Bäume außerhalb des Geltungsbereiches: nördlich Eichen, westlich Thuja, östlich Birnen und Zwetschgen; im SO ein Schuppen, der tw. Im Geltungsbereich steht, daneben Erdhaufen

Folgende Biotoptypen bzw. -strukturen wurden im Gebiet festgestellt:

- ein Schuppen für Fahrzeuge, Werkzeuge, KompVO-Nutzungstyp 10.710,
- Grünland: intensiv genutzte Weide, KompVO-Nutzungstypen 06.200,
- stellenweise Ruderalvegetation, KompVO-Nutzungstyp 09.120 (wird nicht gesondert gesondert beschrieben und behandelt!).

6.2 Beschreibung

Das Grünland ist eine ehemals intensiv genutzte Dauerweide; eine genauere Bezeichnung ist nicht möglich. Der Bestand ist durch natürliche Sukzession und Bewirtschaftung gekennzeichnet, in deren Verlauf sich auf augenscheinlich nährstoffarmem Boden verschiedene Gräser angesiedelt haben, die dauerhaft und niedrigwüchsig sind. Die Fläche ist von starker Trittbelastung gezeichnet.

Aufgenommen wurden:

Blumen, Gräser, Kräuter, Moose

Die Fläche wird von verschiedenen Gräsern und Kräutern, randlich und untergeordnet auch Moosen bestimmt, die hier nicht behandelt werden. Desweiteren finden sich hier Brennessel (*Urtica dioica*); Breit-Wegerich (*Plantago major*); Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*); Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*); Rauer Löwenzahn (*Leontodon hispidus*), Rote Taubnessel (*Lamium purpureum*); Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*); Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*); Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*); Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*).



Standort in der Mitte der südlichen Geltungsbereichs-grenze, Blick nach N; im Hintergrund nördlich außerhalb des Geltungsbereiches auf einer öffentlichen Fläche stehende Eichen sowie die nördlich und nordwestlich angrenzende Bebauung



Standort an der NW-Ecke des Geltungsbereiches, Blick entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze nach O auf die östlich benachbarte Bebauung; links im Bild die auf einer öffentlichen Fläche stehenden Eichen



Standort an der SW-Ecke des Geltungsbereiches, Blick nach N auf die nördlich benachbarte Bebauung; links im Bild die Fichten- und Thuja-Reihe auf dem westlichen Nachbargrundstück, dahinter liegt die dortige Bebauung



Standort in der Mitte der nördlichen Geltungsbereichsgrenze, Blick nach SO; im linken Bildhintergrund ein tw. im Geltungsbereich stehender Schuppen; Fläche: intensiv genutzte Weide, am rechten Bildrand deutlich erkennbare Trittschäden



Standort in der Mitte der nördlichen Geltungsbereichsgrenze, Blick nach S; im rechten Bildhintergrund die Fichten- und Thuja-Reihe auf dem westlichen Nachbargrundstück; Fläche: intensiv genutzte Weide, in der Bildmitte deutlich erkennbare Trittschäden



Standort an der SW-Ecke des Geltungsbereiches, Blick nach O auf die östlich benachbarte Bebauung

6.6 Biotopausstattung in der näheren Umgebung

Unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches finden sich dieselben Arten wie vorgenannt, außerdem wurden aufgenommen:

Bäume

Birnen (*Pyrus spec.*, *Pyrus communis*), Gewöhnliche Pflaume (Zwetschge) (*Prunus domestica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Thuja (*Thuja spec.*), Gemeine Fichte (*Picea abies*).

Sträucher

Brombeere (*Rubus fruticosus*).

Westlich, östlich und nördlich schließen Hausgärten unterschiedlicher Größe und Ausstattung an, die sich wenig bis mittelmäßig struktureich darstellen. Im wesentlichen sind es Zier- und Nutzgärten mit relativ großen Rasenflächen. Außerdem finden sich einige degradierte und nitratreiche Stellen mit Brombeeren und Brennnesseln sowie reichlich Spontan- und Ruderalvegetation. Südlich schließen sich landwirtschaftliche Flächen an, bei denen es sich Wiesen und Äcker handelt. Dieses Offenland ist strukturell verarmt. Weit entfernt von der Ortslage sind auch Feldgehölze, Bauminseln und Wald zu finden.

7. FAUNA DES PLANUNGSGEBIETES

7.1 Allgemeines

Während der Aufnahmen und Begehungen wurden zusammenfassend im Untersuchungsgebiet (innerhalb des Geltungsbereiches und an ihn angrenzend) äußerst geringe faunistische Vorkommen oder Aktivitäten festgestellt, außer den nachgenannten Vögeln, die ausschließlich außerhalb des Geltungsbereiches bzw. im Überflug vorzufinden waren.

Da die ornithologischen Vorkommen am stärksten auftreten, werden sie örtlich differenziert genannt. Weitere als die festgestellten und die zwei potentiell vorkommenden Vogelarten sind in Ermangelung von Lebensräumen nicht anzunehmen und werden deshalb nicht berücksichtigt.

Ansonsten dürften im Untersuchungsgebiet dem Jahresgang entsprechend noch eine Vielzahl von Insekten auftreten, die hier - außer den vielfach vorkommenden Heuschrecken - allerdings nicht behandelt werden. Bei ihnen handelt es sich vermutlich um verschiedene Bienen, Hummeln, Fliegen und Mücken. Sie sind Ubiquisten, die auch im später bebauten Bereich vorkommen.

7.2 Vögel

Aufgenommene Arten im Untersuchungsgebiet (außerhalb Geltungsbereich)

Art / LF	RL H 1997	RL D 2007	I VSR	gesch.	Zus. RL H 2006	spec.	Status / Lage
Blaumeise (<i>Cynistes caeruleus</i>)				§		E	Brüter u. Gast Bäume Umgebung
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				§		E	Gast Umgebung
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)				§		E	Gast Umgebung
Kohlmeise (<i>Parus maior</i>)				§			Gast Bäume Umgebung

Art / LF	RL H 1997	RL D 2007	I VSR	gesch.	Zus. RL H 2006	spec.	Status / Lage
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)				§§			im Überflug
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				§		E	Gast Umgebung
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				§	V		Gast Umgebung
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)				§§		3	im Überflug

Potentielle Arten im Untersuchungsgebiet (außerhalb Geltungsbereich)

Art / LF	RL H 1997	RL D 2007	I VSR	gesch.	Zus. RL H 2006	spec.	Status / Lage
Amsel (<i>Turdus merula</i>)				§			Gast Umgebung
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	V	V		§	V	3	Brüter u. Gast Umgebung
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	3	V		§	3	3	Gast Umgebung
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)				§		E	Gast Umgebung

7.3 Insekten

Zum zweiten Aufnahmetermin wurden einige wenige Bienen und Hummeln festgestellt.

Auf dem Grünland können als potentielle Arten angenommen werden:

- Brauner Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*)
- Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*)
- Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*)
- Roesels Beißschrecke (*Metrioptera roeselii*)
- Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*)

7.4 Säuger

Auf dem Grünland wurden festgestellt:

- Feldmaus (*Microtus arvalis*)
- Maulwurf (*Talpa europaea*)

Als potentielle Art kann angenommen werden:

Rötelmaus (*Myodes glareolus*)

7.5 Bewertung des Umfeldes

Wie der Geltungsbereich selbst weist auch das angrenzende Umfeld sehr unterschiedliche tierökologische Funktionen auf. Die Großgehölz-Strukturen setzen sich in nordwestlicher Richtung außerhalb des Planungsgebietes fort, die Eichen und Salweiden werden dort von verschiedenen Obstgehölzen abgelöst. Es finden sich auch verschiedene Bäume und Sträucher, überwiegend Laubgehölze, auf den in der Ortslage bebauten Grundstücken. Alle diese Gehölze im Umfeld erfüllen wichtige tierökologische Funktionen, sind durch das Planungsvorhaben jedoch nicht betroffen. Hier bieten sich Ausweichräume für Ruhe-, Ansitz-, Jagd-, Nahrungs- und Nistmöglichkeiten.

7.6 Gesamtbeurteilung aus tierökologischer Sicht

Die Fläche ist - außer den Bäumen außerhalb des Geltungsbereiches - tierökologisch von geringer Wertigkeit. Im wesentlichen bietet sie nur Lebensraum für einige Allerweltsarten. Die ehemals hohe Nutzungsintensität verursacht auch die heute noch vorzufindende Artenarmut. Eine Bebauung dieser Fläche ist unter tierökologischen Aspekten ohne Probleme ausgleichbar. Die verarmte Pflanzenwelt ist an Störungen im Umfeld angepasst. Auch in der Tierwelt sind entsprechend nur Ubiquisten zu erwarten. Die benachbarten Flächen bieten anthropogen überformte Lebensräumen in der Umgebung des Eingriffsgebietes. Für mobile Arten wie Insekten und Vögel bestehen daher ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass aus tierökologischer Sicht einer Bebauung keine Bedenken entgegenstehen, so dass eine Bebauung aus tierökologischer Sicht unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte vertretbar ist:

1. An den dafür geeigneten Rändern des Planungsgebietes sind durch Einrichtung eines Randstreifens und im Inneren durch naturnahe Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen Korridore zu schaffen, die als Grünzüge die Verbindung mit den angrenzenden Lebensräumen gewährleisten.
2. Die Grundstückseinfriedungen sind so zu gestalten, dass Wanderungsbewegungen von Kleintieren nicht behindert werden.

8. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

8.1 Allgemeine artenschutzrechtliche Prüfung

Auffällig ist am Vorhabenstandort die extreme Artenarmut der Tiervorkommen, die sich auch in den Artenlisten widerspiegelt. In der Hauptsache waren mehrere Vogel-Arten im Untersuchungsbereich feststellbar, daneben einige Insekten.

Für die „grünen“ Arten ist gemäß dem Leitfaden zur artenschutzrechtliche Prüfung und Bewertung die Prüfung an dieser Stelle beendet. Weil sie von der Planung und deren Realisierung nicht betroffen sind und

eine Beeinträchtigung definitiv ausgeschlossen werden kann, wird für sie keine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Beeinträchtigungen in irgendeiner Art durch die Bauvorhaben sind aus fachgutachterlicher Sicht ausgeschlossen.

Für die „gelben“ Arten gilt ebenfalls, dass sie innerhalb des Geltungsbereiches keine Lebensräume, keine Ruhe-, Brut- und Nist-, Ansitz-, oder Jagdmöglichkeiten haben. Sie sind von der Planung und deren Realisierung nicht betroffen, eine Bestandsgefährdung der Arten ist ausgeschlossen, dementsprechend wird keine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Eventuell gibt es Lebens-, Fortpflanzungs- und Nahrungsräume in den Baumbeständen außerhalb des Geltungsbereiches, belegt ist dies nicht. Dieser Baumbestand bleibt erhalten.

Bei den vorgefundenen Insekten handelt es sich um Ubiquisten oder Allerweltsarten. Sie sind in keiner Weise an den Vorhabenstandort gebunden, haben stets Ausweichmöglichkeiten und unterliegen keiner Beeinträchtigung.

Prüfung der aufgenommenen und der potentiellen Arten:

Dt. Artname	pot. betr. n. § 44 (1) Nr.1 BNatSchG	pot. betr. n. § 44 (1) Nr.2 BNatSchG	pot. betr. n. § 44 (1) Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)
Amsel		X		keine Störung, Gast im Ort
Blaumeise		X		keine Störung, Gast und evtl. Brutvogel in der Umgebung
Goldammer		X		keine Störung, Gast in der Umgebung
Grünfink		X		keine Störung, Gast in der Umgebung
Haus Sperling		X		keine Störung, Gast in der Umgebung, Habitat im Ort
Kohlmeise		X		keine Störung, Gast in der Umgebung
Mäusebussard		X		keine Störung, kein Vorkommen, nur im Überflug
Mehlschwalbe		X		keine Störung, kein Vorkommen, nur im Überflug
Ringeltaube		X		keine Störung, Gast im Ort, evtl. Habitat im Ort
Star		X		keine Störung, Gast in der Umgebung

Dt. Artname	pot. betr. n. § 44 (1) Nr.1 BNatSchG	pot. betr. n. § 44 (1) Nr.2 BNatSchG	pot. betr. n. § 44 (1) Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)
Stieglitz		X		keine Störung, Gast in der Umgebung
Turmfalke		X		keine Störung, Gast Umgebung, Habitat im Ort

Die Prüfung (*Abschnitt 3., Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen*), ob die Verbotstatbestände nach § 39 (1) BNatSchG und § 44 (1) Nr. 1 bis 4 und (2) BNatSchG berührt sind, kann in jedem einzelnen Fall verneint werden. Das Ergebnis zeigt kurz zusammengefasst, dass sämtliche Verbotstatbestände nach § 39 (1) BNatSchG und § 44 (1) Nr. 1 bis 3 und (2) BNatSchG nicht berührt werden.

Die Verbotstatbestände sind hier zur besseren Nachvollziehbarkeit kurz zitiert:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...

Im vorliegenden Fall ist nachvollziehbar, dass der geplante Eingriff in Natur und Landschaft den Belangen des Artenschutzes gemäß §§ 37 ff. BNatSchG nicht entgegensteht. Allgemein geschützte Arten nach § 39 BNatSchG und besonders geschützte Arten nach § 44 BNatSchG sind von der Maßnahme nicht betroffen. Der „Wirkraum“ des Vorhabens bezieht sich nur auf die überplante Fläche selber. Das bedeutet konkret, dass von dem Vorhaben keine Arten betroffen sind.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht vorkommt, kleine Störungen während der Bauphase aber nicht ausgeschlossen sind. Störungen durch die spätere Wohnnutzung sind ausgeschlossen.

Es ist zwingend davon auszugehen, dass durch den Erhalt von Altbäumen außerhalb des Baugebietes sowie die festgesetzten zusätzlichen Baumpflanzungen im Baugebiet weiterhin ausreichend Quartiere für höhlenbrütende Vogelarten vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist. Das Schädigungsverbot wird nicht einschlägig, weil auch keine Verluste von möglichen Lebensstätten eintreten werden.

Vorhabenbedingt ist mit keiner Störung oder Beeinträchtigung lokaler Populationen der potentiell betroffenen Arten zu rechnen. Die baubedingten Belastungen sind räumlich eng beschränkt, der Verlust von Nahrungshabitaten unwesentlich. Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ausgeschlossen.

Ein Tötungsrisiko von Individuen ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind Schädigungen von Arten des Anhangs I VRL, von regelmäßig auftretenden Zugvogelarten und von Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL ausgeschlossen, da sie nicht bzw. nur als Gast vorkommen. Desweiteren sind Schädigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL, von Lebensräumen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, der Arten des Anh. I VRL, der Arten des Anhangs II FFH-RL und von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten des Anh. IV FFH-RL in Ermangelung deren Vorhandenseins ebenfalls ausgeschlossen.

Da abschließend insbesondere die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nrn. 1 bis 4 BNatSchG bei der Verwirklichung des Vorhabens nicht berührt werden, ist das Vorhaben in Bezug auf das Artenschutzrecht zulässig und damit die artenschutzrechtliche Prüfung für die „grünen Arten“ abgeschlossen, eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung und Bewertung entfällt (*Abschnitt 3., Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen*).

8.2 Besondere artenschutzrechtliche Prüfung

In Ermangelung von Arten in ungünstigem bis unzureichendem Zustand („gelbe Arten“) oder Arten in ungünstigem bis schlechtem Zustand („rote Arten“), die unmittelbar von der Planung betroffen wären, entfällt eine besondere artenschutzrechtliche Prüfung.

8.3 Zusätzliche vertiefende Untersuchung und Bewertung

Die während der Aufnahmetermine vorgefundenen Arten wurden genannt. Aufgrund der floristischen Lebensraumausstattung werden zudem potentielle Arten genannt und in die Prüfung einbezogen.

Als detaillierte und vertiefte Ergänzung der ohnehin vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung und Bewertung kann hier angeführt werden:

Vögel:

Das Plangebiet weist keinerlei Habitatvoraussetzungen für Vögel auf. Lediglich die Eichen nördlich und die Obstbaumreihe östlich außerhalb des Geltungsbereiches zeigen diese Eignung. Sie könnten für freibrütende Arten als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte geeignet sein. Höhlenbrütende Arten können zwar angenommen werden, wurden allerdings nicht festgestellt. Aufgrund der zum Siedlungskörper gehörenden Ortsrandlage und der intensiven anthropogenen Nutzungen ist das Auftreten stöempfindlicher Arten unwahrscheinlich.

Die Weide weist keinerlei Habitatqualitäten für Feldlerche und Wachtel auf. Das Auftreten weiterer Feldvogelarten, bspw. Rebhuhn, ist auf diesem Areal gänzlich ausgeschlossen.

Fazit: Aufgrund der vorkommenden und der anzunehmenden Arten sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen. Einer Worst-Case-Betrachtung und der Festsetzung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bedarf es nicht.

Fledermäuse:

Das Plangebiet weist keinerlei Habitatvoraussetzungen für Fledermäuse auf. Auch am und im gänzlich geschlossenen Schuppen gibt es keine Hinweise auf solche Vorkommen. Bäume als mögliche Quartiere fehlen im Geltungsbereich. Quartiere in den Bäumen außerhalb des Geltungsbereiches können aufgrund der fehlenden bzw. nicht nachweisbaren Baumhöhlen, Spalten und Stammanrissen ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet dient sicherlich als Jagdgebiet. Wegen der im Verhältnis zum Gesamtjagdgebiet geringen Größe und wegen des Fehlens herausragender Habitatelemente (z.B. Feuchtwiesen, Gewässer usw.), die zu einem bedeutenden Insektenvorkommen führen könnten, lässt sich keine Störwirkung ableiten, die zu einer erheblichen Verschlechterung der lokalen Population führen könnte. Durch die Beibehaltung vorhandener Strukturelemente ist es unwahrscheinlich, dass wichtige Transferrouen verbaut werden.

Fazit: Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung des Plangebiets sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

Reptilien:

Das Untersuchungsgebiet wurde insbesondere auch - soweit möglich - auf Reptilien erforscht. Die Aufnahmetermine, die Tageszeiten und die Witterungsbedingungen waren geeignet, um gezielte Beobachtungen durchzuführen. Die Sichterfassung ist dabei die zentrale Aufnahmemethode. Im Ergebnis wurden keine Reptilien vorgefunden, artspezifisch geeignete Habitate waren nicht vorzufinden.

Insbesondere fehlen jegliche Habitatvoraussetzungen für die Zauneidechse. Die Säume könnten als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte geeignet sein. Trotz Suche wurde die Art nicht gefunden. Sollte die Art auftreten, ist es wahrscheinlich, dass sie Teil einer größeren Metapopulation ist.

Fazit: Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung des Plangebiets sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen. Außerdem sind für die Zauneidechse verschiedene praktikable Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen etabliert, die nur bei Auffinden zur Anwendung kommen.

Tagfalter:

Die Gründlandbereiche weisen Habitatqualitäten für ubiquitäre Tagfalterarten auf. Durch die intensive Nutzung (Beweidung) ist das Pflanzenspektrum stark eingeschränkt. Das Auftreten von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten artenschutzrechtlicher Arten (z.B. *Maculinea*-Arten) kann aufgrund fehlender Lebensraumeignung ausgeschlossen werden.

Fazit: Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

Sind die Arten nicht betroffen und ihre Lebens-, Nahrungs- und Bruträume nicht beeinträchtigt - so wie im vorliegenden Planungsverfahren ! -

- **so ist die Prüfung an dieser Stelle beendet und**
- **sind die baulichen Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig.**

9. STÖRUNGEN UND ZERSCHNEIDUNGEN

9.1 Allgemeines

Um die räumlich-zeitliche Habitatnutzung der tatsächlich oder potentiell vorkommenden Arten festzustellen, wurden mehrere Aufnahmen durchgeführt. So lassen sich die Standorte bestimmen und Aussagen dazu treffen, ob überhaupt Störungen und Zerschneidungen von Biotopen und Lebensstätten vorliegen.

9.2 Rand- und Störeffekte im allgemeinen

Mögliche Störquellen und Störreize und damit Verursacher von Stör- und Randeffekten könnten im vorliegenden Falle sein:

- die Baumaßnahmen,
- die Gebäude / Wirkungen der Gebäude,
- die Nutzung der Gebäude / mit der Nutzung einhergehende Emissionen.

Diese können wiederum betreffen:

- den Geltungsbereich der Planung,
- oder nur die konkreten Baustandorte.

9.3 Rand- und Störeffekte auf Pflanzen

Bei den Vegetationsbeständen handelt es sich um Wirtschaftsgrünland, am ehesten der Weidelgrasweide zuzuordnen, außerdem um Spontanvegetation, zum Teil um Ruderalvegetation, die der Sukzession überlassen ist. Es kommen keinerlei geschützte Pflanzen vor.

9.4 Rand- und Störeffekte auf Tiere

Die im Geltungsbereich festgestellten wenigen Tiere leben bereits heute mit der dortigen anthropogenen Nutzung. Mit der geplanten zukünftigen Nutzung werden sich zwar die Nutzungen und Tätigkeiten auf dem Gelände verändern, aber die Lebens-, Rast-, Ruhe- und Nahrungsräume, die als solche nur außerhalb des Geltungsbereiches festzustellen sind, werden davon nicht berührt.

Wie die Prüf-Tabelle der artenschutzrechtlichen Prüfung zeigt, sind zwar einige Vögel für den Geltungsbereich relevant, Konflikte mit der anthropogenen Nutzung sind aber ausgeschlossen.

9.5 Ergebnis

Die geplante Baumaßnahme stellt aufgrund ihrer städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Integration keine anthropogene Unterbrechung der vorhandenen Habitatkontinuität dar.

10. LANDSCHAFTSBILD

Die Landschaftsbildbeschreibung und –bewertung ist grundlegende Voraussetzung zur Darlegung und Bewertung der Landschaftsbildbeeinträchtigung. In Anwendung des Arbeitspapiers „Zusatzbewertung Landschaftsbild“ des Regierungspräsidiums Darmstadt wird stets eine Vorprüfung vorgenommen. Mit „Zusatzbewertung“ ist eigentlich eine weitergehende Beurteilung gemeint.

Ist als Ergebnis der Vorprüfung das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt, so ist keine weitergehende Bewertung, erforderlich. Die gesamte Landschaftsbildthematik im allgemeinen und die Bewertung der Landschaftsbildbeeinträchtigung im besonderen sind in einem solchen Fall an dieser Stelle beendet.

Hierzu heißt es in dem Arbeitspapier „Zusatzbewertung Landschaftsbild“:

Die Zusatzbewertung ist nicht durchzuführen, wenn:

- a) keine Landschaftsbildbeeinträchtigung vorliegt (z.B., wenn das Vorhaben nicht einsehbar ist),*
- b) die Landschaftsbildbeeinträchtigung unerheblich ist, z.B. bei landschaftstypischen Einfriedungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderen baulichen Anlagen, soweit sie das Relief nicht wesentlich verändern und innerhalb von drei Vegetationsperioden nach Baubeginn standorttypisch so begrünt sind, daß sie nicht mehr störend in der Umgebung wirken oder wenn die beeinträchtigte Flächengröße weniger als 5000 m² beträgt,*
- c) die Landschaftsbildbeeinträchtigung funktional ausgeglichen werden kann.*

Die Prüfung der Merkmale ist alternativ im Sinne einer ODER-Regelung vorzunehmen, d.h. ist eines der genannten Merkmale erfüllt, so liegt keine Landschaftsbildbeeinträchtigung vor.

Vorprüfung:

Im vorliegenden Fall greift insbesondere der vorgenannte Punkt b), und zwar beide Alternativen. Zum einen werden die Baugrundstücke nach Südwesten landschaftsbildverträglich begrünt. Zum anderen liegt die Flächengröße unter den vorgegebenen 5.000 m².

Demzufolge liegt keine Landschaftsbildbeeinträchtigung vor.

11. BEWERTUNG DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND EMPFINDLICHKEIT DES NATURHAUSHALTES UND DES LANDSCHAFTSBILDES SOWIE DER VORHANDENEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

11.1 Baumaßnahmen

Der Bodenaufbau und die Bodenfunktionen werden am Standort des Gebäudes wegen der Vollversiegelung beseitigt und durch die Teilbefestigungen von Wegen und Aufenthaltsflächen beeinträchtigt.

Diese Auswirkungen auf den Boden werden insofern kompensiert, als die Flächen-Versickerung von Niederschlagswasser verbindlich vorgesehen ist und damit die Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt wird. Dabei ist ein Mindestabstand von 1,0 m zum Grundwasserspiegel einzuhalten. Diese Bedingung wird in Ermangelung festgestellter Grundwasserleiter eingehalten. Bei dem vorhandenen durchlässigen Bodenaufbau erfolgt eine vollständige Versickerung der auf die vollversiegelten Flächen fallenden

Niederschlag. Die Flächen-Versickerung von Niederschlagswasser ist vorher wie nachher uneingeschränkt möglich.

Eine Überbauung geht mit dem teilweisen Verlust des Bodens einher, der nicht durch gleichartige Aufbaumaßnahmen im Sinne eines Ausgleichs wiederhergestellt werden kann. Da dieser Belang den Eingriffs- / Ausgleichsmaßnahmen zuzuordnen ist, diese Thematik allerdings im vorliegenden Verfahren entfällt, bedarf es keiner funktionalen Ausgleichsmaßnahmen.

11.2 Baustelleneinrichtung

Um die Baustelleneinrichtung anzulegen, wird zeitlich befristet in den Oberboden eingegriffen.

Der Oberboden untersteht der Unterschützstellung des Mutterbodens nach § 202 BauGB. Er ist – neben Luft und Wasser – eine der wichtigen Lebensgrundlagen und deswegen als natürlicher Bestandteil gesetzlich geschützt. Zwar ist der Oberboden im vorliegenden Fall angesichts seiner Entwicklungsstufe von höchstens mittlerer Wertigkeit, gleichwohl ist er selbstverständlich am Standort als Lebensgrundlage der örtlichen Fauna und Flora wieder aufzubringen. Es handelt sich nach dem Wiederaufbringen um denselben A-Horizont wie vorher. Die biologischen, biochemischen und physikalischen Prozesse werden weiterhin unverändert ermöglicht, Niederschläge gefiltert und verzögert abgegeben sowie Nährstoffe für die Vegetation aufgeschlossen. Anderenfalls ist der Mutterboden zu sichern und anderenorts aufzubringen.

11.3 Klima

Die Beeinträchtigungen des Mikroklimas durch die Baumaßnahmen sind nicht darstellbar. Die Funktionen und somit die Bedeutung der Vorhaben für das Lokalklima sind als nicht vorhanden einzuschätzen. Entstehung und Abfluss werden durch die geplante kleinräumliche Bebauung nicht beeinträchtigt oder unterbunden. Die Verdunstungsrate wird in etwa gleichbleiben.

11.4 Grünland und Gärten

Bei dem Grünland handelt es sich um eine relativ artenarme Weidefläche. Die typischen Elemente einer Weidelgrasweide sind dominant. Hier ist der Präsenzwert als gering anzusetzen.

11.5 Bäume

Die Bäume außerhalb (!) des Geltungsbereiches haben aufgrund ihres Alters und ihres Wuchses mitsamt der Höhe und dem Volumen eine Bedeutung als Ansit-, Rast-, Ruhe und Brutgelegenheiten. Sie sind kein Gegenstand der vorliegenden Planung.

11.6 Fauna

Es handelt sich um festgestellte Vogelarten, die nicht beeinträchtigt werden.

Bei weiteren, eventuell jahreszeitlich bedingt nicht nachgewiesenen, aber potentiell anzunehmenden Tierarten handelt es sich um Ubiquisten, die nur geringe Standortansprüche aufweisen.

11.7 Gesamtbewertung Flora und Vegetation

Das Arteninventar ist typisch für relativ strukturarmes Grünland, die Artenvorkommen und die Fläche sind in ihrer Gesamtheit als unterdurchschnittlich zu bewerten, die ökologische Wertigkeit als gering.

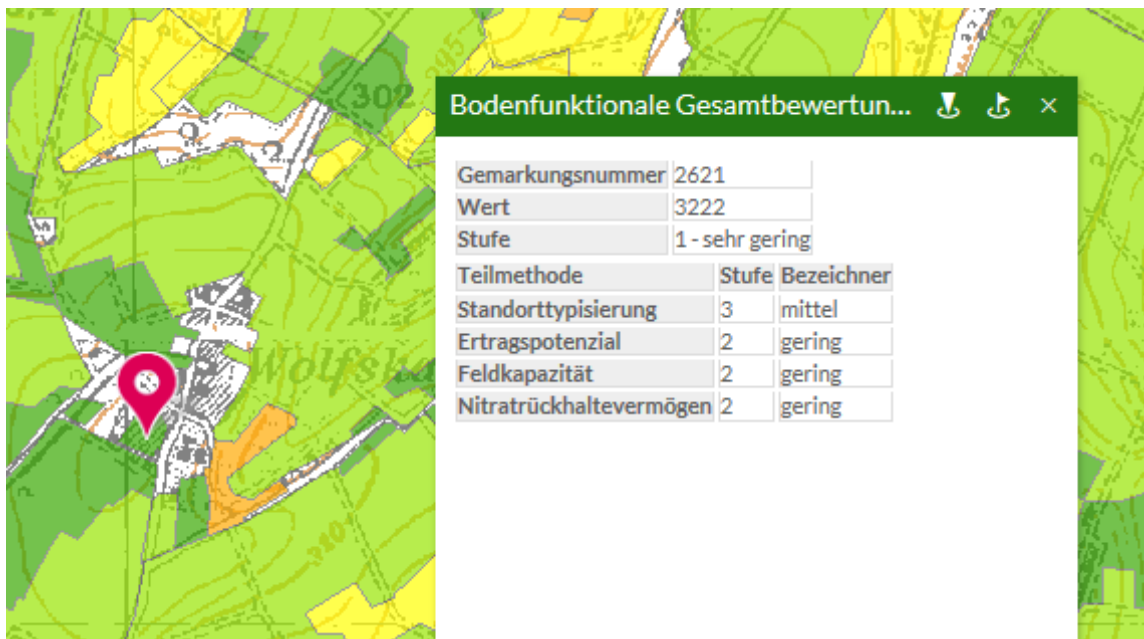
Einzig wertvoll sind die Bäume außerhalb des Geltungsbereiches, die bedeutsame Einzelbiotopstrukturen darstellen. Sie bleiben erhalten.

Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG sind nicht betroffen. Daher werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt und vorlaufend umzusetzende Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes sind nicht notwendig.

11.8 Bodenflächendaten, Bodenfunktionsbewertung

Kernstück ist gemäß der Veröffentlichung „Bodenschutz in der Bauleitplanung“, Teil Arbeitshilfe und Teil Methodendokumentation (Hessisches Umweltministerium), die Betrachtung der natürlichen Bodenfunktionen, die sog. **Bodenfunktionsbewertung**.

Ermittelt wird die Werthaltigkeit des Bodens und daraus folgend wiederum die Eingriffserheblichkeit der durch die Bauleitplanung vorbereiteten Baumaßnahmen. Auf eine eigene Auswertung, Analyse und Bewertung wird hier verzichtet und stattdessen auf den BodenViewer Hessen zurückgegriffen und dessen Gesamtbewertung dargestellt.



HLNUG, Boden Viewer Hessen, Karte Bodenfunktionsbewertung, ohne Maßstab

Zur Beschreibung aller naturräumlichen Sachverhalte von Boden, Geologie und Hydrogeologie wird auf den Abschnitt 5.4 *Geologie, Hydrogeologie und Böden* verwiesen.

Die Bewertung „sehr niedrig“ resultiert aus anstehendem Gestein, Bodenart, Bodentyp, Bodenaufbau und Verwitterungszustand mit den im Kartenausschnitt dargestellten Eigenschaften.

11.9 Bodenschutz

11.9.1 Nachsorgender Bodenschutz

Im Altflächen-Informationen-System des Landes Hessen sind für den Geltungsbereich keine Altablagerungen und Altstandorte verzeichnet. Aus fachgutachterlicher Ortskenntnis gibt es hier keine Altlasten; die historische Erkundung zeigt eine ausschließliche landwirtschaftliche Nutzung.

11.9.2 Vorsorgender Bodenschutz

Über die geplante Bodenversiegelung hinaus finden baubedingte Eingriffe in das Schutzgut Boden statt, und zwar als

- Verdichtung: Belastung durch schwere Baugerät auf feuchtem Boden;
- Vermischung: Ober- mit Unterboden, mit Bauabfällen.

Um den Bodenschutzmaßnahmen ausreichend Rechnung zu tragen, sind als mögliche Minderungsmaßnahmen zu nennen:

- Bodenverdichtungen und andere nachteilige Einwirkungen auf die Bodenstruktur sind zu vermeiden,
- durch Vorgaben zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge ist der Versiegelungsgrad zu minimieren bzw. reduzieren,
- verdichteter Boden ist vor der Eingrünung lockern,
- Bodenmieten dürfen nicht befahren werden,
- mit Bodenaushub ist fachgerecht umzugehen,
- so sind Ober- und Unterboden getrennt auszuheben, zu lagern und wieder einzubringen,
- insbesondere der Oberboden ist sachgerecht zu lagern und wiedereinzubringen,
- der Oberboden stark belasteter Bereiche ist abzutragen,
- Bodenbelastungen sollen in Abhängigkeit von der Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens erfolgen (feuchteabhängig),
- Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen sind im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden vorzusehen,
- nicht benötigte Flächen sollen vom Baustellenverkehr ausgenommen werden.

12. ZUSAMMENFASSENDE EINGRIFFSDARSTELLUNG UND –BEWERTUNG, MASSNAHMEN ZUR EINGRIFFSMINDERUNG

12.1 Eingriffsdarstellung und -bewertung

Der Bebauungsplan bereitet einen geringfügigen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vor, jedoch keinen Eingriff nach § 1a BauGB i.V.m. §§ 13b und § 13a BauGB. Trotz des gesetzlich formulierten Wegfalls der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden mit der vorliegenden Planung alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um die durch den geplanten Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigungen zu vermeiden. damit sind weiterreichende Erläuterungen sowie eine Eingriffsbewertung an dieser Stelle entbehrlich

12.2 Maßnahmen zur Eingriffsminderung innerhalb des Baugebiets

Die Empfehlungen folgen den gesetzlichen Auflagen, dass Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im möglichen Umfang zu vermeiden und zu minimieren sind. Die Empfehlungen nach § 1a BauGB werden parallel in den Bebauungsplan übernommen und dort als Festsetzungen formuliert.

Maßnahme 1

Durch flächensparendes Bauen und eine sparsame Dimensionierung von Zufahrts- und Betriebswegen sowie Parkflächen ist die Versiegelung des Bodens auf das nötige Maß zu reduzieren. Die Grundflächenzahl darf maximal 0,4 betragen.

Maßnahme 2

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu 80% als Grünflächen anzulegen, davon sollen mindestens 50% einheimische Gehölzpflanzungen sein. Der Pflanzabstand hochstämmiger / großkroniger Gehölze sollte 8,0 m nicht unterschreiten.

Maßnahme 3

Alle Anpflanzungen sind mit einheimischen Arten vorzunehmen, da nur diese eine umfassende Funktion für den Naturhaushalt beinhalten und dem dörflichen Bezugsraum zugeordnet werden können.

Maßnahme 4

Bei befestigten / versiegelten Flächen ist die Direktversickerung umfänglich zu gewährleisten. Befestigungen sollen möglichst mit weitfugigem Pflaster, Rasensteinen oder wassergebundener Decke ausgeführt werden. Soweit kein Risiko für den Boden und das Grundwasser zu befürchten ist, sind Hof- und Stellplatzflächen ebenfalls mit wasserdurchlässigen Befestigungen zu versehen (z.B. Schotter, Kies, Rasengittersteine, wassergebundene Decke oder Natur- und Betonsteinpflaster in wasserdurchlässiger Verlegeart).

Maßnahme 5

Bei der Verwertung von Niederschlagswasser ist die Rückhaltung in Retentionszisternen und die Brauchwassernutzung vorzusehen.

Maßnahme 6

Die Gebäude sind in ihrer Architektur den ästhetischen Erfordernissen des ländlichen Bezugsraumes anzupassen. Die Fassaden sollen sich auch durch die Farbgebung harmonisch ergänzen. Empfehlenswert sind gedeckte Farbtöne oder örtliche Naturstoffe am Bau.

Maßnahme 7

Die Grundstückseinfriedungen sollten so gestaltet werden, dass es zu keiner Behinderung der Wanderbewegungen von Kleintieren kommt, d.h. Einfriedungen die Wanderbeziehungen von Kleintieren bis Igelgröße nicht beeinträchtigen; sie müssen von diesen passierbar sein.

Zu empfehlen sind lebende Hecken zur Grundstückseingrenzung oder Staketenzäune mit einer Bodenfreiheit von mind. 10 cm, oder aber bewusst angelegte Durchlässe.

Bei Maschendrahtgeflechten sollte der untere Spanndraht mindestens 10 cm Abstand zum Boden aufweisen. Lokale Durchlässe in Form von Bodenvertiefungen unter dem Zaun oder das Aufbiegen des Drahtgeflechtes können abgeriegelte Situationen öffnen.

Auf durchgehende Sockelmauern von Zäunen ist am besten zu verzichten, jedoch werden sie auch nicht ausgeschlossen. Wenn nicht verzichtet wird, dann sollten sie höchstens 10 cm über den Boden ragen. In freistehende Mauern sollten ebenerdige Durchschlüpfe mit Durchmessern von 10 cm eingebaut werden.

Bei Höhenüberwindungen sollten wo immer möglich anstatt Mauern Böschungen vorgesehen werden.

Maßnahme 8

Um aufgrund der Offenheit der umgebenden Landschaft die Lockwirkung auf nachtaktive Tierarten zu reduzieren, sind die Beleuchtungseinrichtungen so zu installieren, dass der Fernwirkungseffekt möglichst gering bleibt.

12.3 Kompensationsmaßnahmen

Die Eingriffs-/ Ausgleichsthematik entfällt nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a (2) Nr. 4 BauGB. Nach dieser Vorschrift sind Eingriffe grundsätzlich zulässig und deshalb Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.